

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,30 Danziger Gulden.

Nr. 44

Neuteich, den 26. Oktober

1927

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Beratungsstellen des Kreiswohlfahrtsamtes.

Tiegenhof im Kreishause an jedem Freitag
um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder
um 12 Uhr für Krüppel und Lungenkranke;

Neuteich im Waisenhaus Dienstag, den 8. November 1927
nachm. um 2 Uhr für Säuglinge, Schwangere und Kinder,
um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr für Krüppel und Lungenkranke.

Die Beratung ist unentgeltlich.

In den Beratungsstellen wird eventl. die Aufnahme in die
Staatliche Frauenklinik Danzig-Langfuhr als Hauschwangere ver-
mittelt. Sie ist jedoch nur dann möglich, wenn die Schwangere noch
wenigstens 3 Monate vor ihrer Niederkunft steht.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1927.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 2.

Untersuchungstermine f. Wandergewerbepferde.

Für die Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde
werden für den Monat November folgende Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof**, Montag, den 2. 11., vormittags 9 Uhr, vor der
Wohnung des Regierungs- und Veterinärrats,

2. **Simonsdorf**, Montag, den 14. 11., nachmittags 1 $\frac{25}{60}$ Uhr, vor dem
Bahnhof,

3. **Neuteich**, Freitag, den 25. 11., mittags 1 Uhr, vor dem
Hotel Deutsches Haus.

Die Polizeiverwaltungen Tiegenhof und Neuteich sowie die Herren
Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich um ortsübliche Bekannt-
gabe.

Tiegenhof, den 24. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 3.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Die sämigen Ortsbehörden werden hiermit an die umgehende
Erledigung der Kundverfügung vom 3. September 1927, betreffend
Einreichung der aufgestellten Fragebogen zur Abschätzung des Ar-
beitsbedarfs der landwirtschaftlichen Betriebe erinnert.

Tiegenhof, den 20. Oktober 1927.

**Der Kreis Ausschuss des Kreises Gr. Werder
als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft.**

Nr. 4.

Schutz der Kleinbahnanlagen und des dazu gehörigen Materials.

In letzter Zeit häufen sich die Beschädigungen und Diebstähle
von Kleinbahnmaterial wie Telefonrängen, Weichenböcken, Telefon-
apparaten, Warnungstafeln pp. Ebenso ist es auch Gewohnheit ge-
worden, die Kleinbahngleise, soweit sie neben dem Fahrwege laufen,
gleichfalls zu befahren und zu betreten.

Unter Bezugnahme auf § 2, 4 und 5 der Polizeiverordnung des
Herrn Regierungspräsidenten vom 10. April 1905 (abgedruckt im
Amtsblatt von 1905 Seite 143) weise ich auf die Strafbarkeit der-
artiger Handlungen hin und ersuche die Herren Gemeindevorsteher,
diese Verfügung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Ferner wollen
die Herren Amtsvorsteher und Landjäger ihr Augenmerk auf den
Schutz der Kleinbahnanlagen und des dazu gehörigen Materials rich-
ten und etwaige Zuwiderhandlungen unnahe sichtlich zur Anzeige bringen.

Tiegenhof, den 18. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 5.

Betrifft: Beantragung von Wander- gewerbescheinen für das Kalenderjahr 1928.

Diejenigen Personen, die im Jahre 1928 ein der Steuer
von Gewerbebetrieb, im Umherziehen unterliegendes Gewerbe
ausüben wollen, werden hierdurch aufgefordert, die Anmel-

dung schon jetzt zu bewirken, da bei späterer Anmeldung nicht
damit gerechnet werden kann, daß die Wandergewerbescheine
vor Beginn des neuen Jahres zur Einlösung bereit liegen.

Die Anmeldung muß bei der Polizeibehörde des Wohn-
ortes des Antragstellers oder bei den für den Aufenthalts-
ort desselben zuständigen Amtsvorsteher erfolgen.

Bei der Beantragung der Wandergewerbescheine ist
folgendes zu beachten:

Die Art des Gewerbebetriebes, sowie die Art der
fortschaffungsmittel für Waren und Personen (Trag-
korb, Handwagen, Fuhrwerk, Anzahl und Art der Zug-
tiere usw.) sind genau anzugeben.

Etwaige Begleiter sind namhaft zu machen.

Die mit den Anträgen einzureichenden Lichtbilder
dürfen nicht auf festen Karton aufgezogen und verschwom-
men oder beschädigt sein. Zweckmäßig ist es, Lichtbilder
einzureichen, die den Betreffenden in einer Kleidung zeigen,
wie er sie bei Ausübung seines Gewerbes trägt.

Personen, die ein stehendes Gewerbe angemeldet ha-
ben, und nur innerhalb ihres Wohnsitzes hausieren wollen,
bedürfen eines Wandergewerbescheines nicht. Auf die Verord-
nung des Senats vom 3. 9. 1925 betr: die Ausübung des
Wandergewerbes (Staatsanzeiger für 1925 S. 298), nach
welcher die Gemeindebezirke Ohra, Emaus, Bürgerwiesen,
Brentau, Gr. Walddorf, Kl. Walddorf und der Stadtkreis
Zoppot hinsichtlich der Ausübung des Wandergewerbes
im Sinne des § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung mit dem
Stadtkreis Danzig gleichgestellt werden, wird hingewiesen.

Suchen die Inhaber eines stehenden Gewerbes sowie
der Reisende oder Vertreter **aufserhalb** des Ortes der ge-
werblichen Niederlassung Warenbestellungen auf und liefern
unmittelbar nach Entgegennahme der Bestellung die bereits
mitgeführte Ware, so wird ein Wandergewerbeschein auch
benötigt.

Ferner ist für das Auffuchen von Warenbestellungen
unter Mitführung von Mustern und Proben ein Wander-
gewerbeschein erforderlich, sofern nicht nur Bestellungen bei
Kaufleuten in deren Geschäftsräumen oder bei solchen Per-
sonen aufgesucht werden, in deren Geschäftsbetriebe Waren
der angebotenen Art Verwendung finden.

Gleichzeitig wird noch darauf aufmerksam gemacht,
daß sich jeder, der daß Gewerbe ausübt, ohne im Besitze
eines Wandergewerbescheines zu sein, gemäß §§ 6, 8 und
12 des Gesetzes vom 5. 5. 1924 (Ges. Bl. 1924 S. 247)
strafbar macht, und daß die Einlegung eines Rechtsmittels ge-
gen die Höhe der festgesetzten Wandergewerbsteuer die Ver-
pflichtung zur Einlösung des Wandergewerbescheines nicht
aufhebt, wenn der Pflichtige schon vor der Entscheidung
des Rechtsmittels das Gewerbe ausüben will.

Danzig, den 11. Oktober 1927.

Steueramt III.

Veröffentlicht!

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich, vorstehende
Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, die
Anträge auf Erteilung von Wandergewerbescheinen bis
zum 20. 11. 1927 hier einzureichen, damit die Scheine
rechtzeitig vor dem 1. Januar zugestellt werden können.
Wer im Jahre 1928 handelt, bevor er den neuen Gewerbe-
schein in Händen hat, macht sich strafbar.

Bei der Einreichung der Nachweisungen ersuche ich um Angabe des schätzungsweisen Jahresumsatzes, Jahresertrages und Betriebskapitals.

Tiegenhof, den 21. Oktober 1927.

Der Landrat.

Nr. 6.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises werden ersucht, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der am 20. 6. 01 zu Stutthof geborene Arbeiter Hermann Cölke dort wohnhaft ist bzw. wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Tiegenhof, den 24. Oktober 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie die Herren Landjäger des Kreises ersuche ich, festzustellen, und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob der Arbeiter Johann Langowski geb. 8. 2. 1902 früher in Heubuden wohnhaft, dort aufhaltssam ist oder wohin sich derselbe abgemeldet hat.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Tiegenhof, den 20. Oktober 1927.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Stundenpläne.

Diesjenigen Herren Schulleiter und Lehrer, welche noch nicht die Stundenpläne für das Winterhalbjahr eingereicht haben, wollen dies sogleich nachholen.

Tiegenhof, den 23. Oktober 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Amtliches Schulblatt.

Es ist festgestellt, daß einzelne Schulen noch nicht das amtliche Schulblatt beziehen. Die betreffenden Herren Lehrer wollen sogleich dafür Sorge tragen, daß das Schulblatt bestellt wird.

Tiegenhof, den 23. Oktober 1927.

Der Kreisschulrat.
Weidemann.

Der Deutsche Rundfunk

Größte Funkzeitchrift mit allen Programmen und großem Unterhaltungs- und Bastlerteil. Nur 50 Pf. jede Woche. Bestellung bei jedem Postamt und in jeder Buchhandlung. Probenummern kostenlos vom Verlag Berlin N 24

Tierarzt Bargums gesetzlich geschütztes Biehrefeinigungspulver

ist nach glänzenden
Anerkennungen
vieler tausender angesehener
Landwirte u. Tierärzte
das
wirksamste Ungeziefer-
mittel bei allen Haustieren.
Keine Waschungen!
Keine Erkältungen mehr!
Niederlage Neuteich
bei Herrn Arthur Coews.

Kostenanschläge

für Bauunternehmer und alle
anderen Gewerbetreibenden
sind wieder vorrätig in der
Buchdruckerei

Pech & Richert.
Neuteich.

Zahlungsbefehle

vorrätig.
Pech & Richert Neuteich.

Formularverlag.

Folgende Formulare sind fertiggestellt und am Lager:

- Abt. G. Nr. 1. Einladungen zur Gemeindefestung.
- " " " 2. Bescheinigung über die Einladung zur Gemeindefestung.
- " " " 3. Beglaubigte Abschrift des Protokolls einer Gemeindefestung.
- " " " 4. Feststellungsbeschluß der Gemeinderechnung.
- " " " 5. Vernehmung eines Hilfsbedürftigen zur Ermittlung des Unterstützungswohnsitzes
- " " " 6. Anfrage über die Aufenthaltsverhältnisse eines Hilfsbedürftigen.
- " " " 6a. Rechnungen für auswärtige Armenverbände.
- " " " 6b. Rechnungen für den Landarmenverband.
- " " " 7. Bekanntmachung über die Art der Jagdverpachtung, über die Auslegung der Pachtbedingungen, und über die Anberaumung des Verpachtungstermins.
- " " " 8. Jagdpachtbedingungen.
- " " " 9. Bietungsverhandlungen über Jagdverpachtung.
- " " " 10. Jagdpachtvertrag.
- " " " 11. Antrags- und Fragebogen auf Erwerbslosenunterstützung.
- " " " 12. neu Nachweisung über Aufwendungen für Erwerbslose.
- " " " 12a. Zahlungsliste über Erwerbslosen-Unterstützung.
- " " " 13. Antrag auf Kleinrentnerunterstützung.
- " " " 14. Nachweisung über Aufwendungen für Kleinrentner
- " " " 14a. Zahlungsliste über Kleinrentner-Unterstützungen.
- " " " 15. Kreishundsteuerlisten.
- " " " 16. Steuerzettel und Quittungsbuch über Gemeindesteuern.
- " " " 17. Mahnzettel.
- " " " 18. Öffentliche Steuermahnung.
- " " " 19. Ersuchen an eine andere Behörde um Vornahme einer Zwangsvollstreckung.
- " " " 20. Pfändungsbefehl.
- " " " 21. Zustellungsurkunde.
- " " " 22. Pfändungsprotokoll
- " " " 23. Pfändungsprotokoll bei fruchtlosem Pfändungsversuch.
- " " " 24. Versteigerungsprotokoll.
- " " " 25. Zahlungsverbot.
- " " " 26. Ueberweisungsbeschluß.
- " " " 27. Abschrift des Zahlungsverbotes und Ueberweisungsbeschlusses an den Schuldner.
- " " " 28. Benachrichtigung an den Schuldner über den Zustellungstag des Zahlungsverbotes.
- " " " 28a. Abschrift des Zahlungsverbotes an den Gläubiger.
- " " " 29. Vorläufiges Zahlungsverbot.
- " " " 29a. Abschrift des vorläufigen Zahlungsverbotes an den Schuldner.
- " " " 30. Melderegister.
- " " " 31. Abmeldechein.
- " " " 32. Anmeldechein.
- " " " 32a. Zugugsmeldung.
- " " " 32b. Fortzugsmeldung.
- " " " 32c. Fremdenmeldezettel.
- " " " 33. Voranschlag der Gemeinde.
- " " " 34. Beglaubigte Abschrift über die Höhe der Kommunalsteuerzuschläge.
- " " " 35. Urlisten für Schöffen oder Geschworene.
- Abt. A Nr. 1. Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheines.
- " " " 2. Ehesfähigkeitszeugnis.
- " " " 3. Zeugnis zur Erlangung des Armenrechts.
- " " " 4. Amtliche Nachrichten zur Aufnahme eines Geisteskranken usw. in eine Anstalt
- " " " 5. Ärztliche Nachrichten über einen Geisteskranken usw.
- " " " 6. Antrag auf Erteilung eines Wandergewerbeseines.
- " " " 7. Personalbogen für den Antragsteller des Wandergewerbeseines.
- " " " 8. Personalbogen für die Begleitperson.
- " " " 9. Behördliche Bescheinigung über den Antragsteller.
- " " " 10. Katasterblatt für die gewerbliche Anlage.
- " " " 11. Führungsattest.
- " " " 12. Strafverfügung.
- " " " 13. Verantwortliche Vernehmung.
- " " " 14. Genehmigung zur Veranstaltung einer Tanzlustbarkeit.
- " " " 15. Vorladung zur Vernehmung.
- " " " 16. Ursprungszeugnis zur Einfuhr von Pferden nach Deutschland.
- " " " 17. Strafaktenbogen.
- " " " 18. Paßverlängerungsschein.

Für Schiedsmänner:

- Abt. Schiedsm. Nr. 1. Vorladung für den Kläger.
- " " " 2. Vorladung für den Verklagten.
- " " " 3. Attest.

Die Herren Amts- und Gemeindevorsteher werden gebeten, bei Bestellung stets die Abteilung und Nummer anzugeben.

R. Pech & W. Richert, Neuteich.